



## Informationen zur Kennzeichnung von Döner Kebab, Drehspießen und Gyros

### Wichtig:

1. Sie dürfen einen **Döner Kebab** nur so nennen, wenn dies auch auf der Kennzeichnung des Drehspießes steht. Sonst müssen Sie den Drehspieß so nennen, wie der Herstellungsbetrieb ihn bezeichnet, zum Beispiel: Hähnchen-Puten-Drehspieß, zum Teil fein zerkleinert, mit Stärke und **Sojaweiß**, mit Flüssigwürze.
2. Wenn der Drehspieß Soja enthält, handelt es sich **nicht** um einen Döner. Beachten Sie auch die notwendige Allergenkennzeichnung, zum Beispiel enthält Milch, Ei, Soja.
3. Wenn Sie einen Fleischdrehspieß fälschlicherweise als Döner Kebab verkaufen, handelt es sich um eine Irreführung und Sie müssen mit einem **Strafverfahren** rechnen.

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen bezüglich der korrekten Kennzeichnung von Döner Kebab und Drehspießen bzw. Gyros. Bei Betriebskontrollen wird immer wieder festgestellt, dass es sich bei den angebotenen Speisen nicht um Döner Kebab handelt, sondern um ähnliche Fleischerzeugnisse, die nicht den Leitsätzen für Fleisch entsprechen und deshalb nicht Döner Kebab genannt werden dürfen.

**Döner Kebab** besteht nach den Leitsätzen für Fleisch, welche die Verkehrsauffassung in Deutschland repräsentieren, aus:

- grob entsehtem Schaffleisch und / oder
- grob entsehtem Rindfleisch
- grob entsehtem Geflügelfleisch (Huhn, Pute), bei Hähnchen- bzw. Puten-Döner Kebab.

Ein Döner Kebab besteht aus dünnen Fleischscheiben, auf einen Drehspieß aufgesteckt. Ein mitverarbeiteter Hackfleischanteil aus grob entsehtem Rindfleisch und / oder grob entsehtem Schaffleisch beträgt höchstens 60 Prozent. Außer Salz und Gewürzen sowie gegebenenfalls Eiern, Zwiebeln, Öl, Milch und Joghurt enthält Döner Kebab keine weiteren Zutaten.

Bei Hähnchen-Döner Kebab und Puten-Döner Kebab wird kein wie Hackfleisch zerkleinertes Fleisch verwendet. Der maximale Hautanteil beträgt 18 Prozent. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die nach der Verordnung (EU) 1333/2008 zugelassen sind, ist möglich.

**Nur Fleischspieße, die diesen Anforderungen entsprechen, dürfen als Döner Kebab bzw. Hähnchen-Döner Kebab oder Puten-Döner Kebab in Verkehr gelangen. Alle anderen Spieße dürfen nur mit der Verkehrsbezeichnung des Herstellungsbetriebes in Verkehr gebracht werden.**

**Geringfügige Abweichungen** von der Verkehrsauffassung für Döner Kebab, zum Beispiel Verwendung eines höheren Hackfleischanteils, des Fleisches anderer Tierarten, der Verwendung von Trinkwasser, Stärke, Paniermehl usw., sind auf der Speisekarte in Verbindung mit der Verkehrsauffassung kenntlich zu machen.

Beispiele:

- Döner Kebab mit Paniermehl
- Döner Kebab mit Stärke
- Hähnchen Döner Kebab mit Flüssigwürzung

Spieße, die mit **größeren Abweichungen** von der allgemeinen Verkehrsauffassung produziert wurden (zum Beispiel großer Hackfleischanteil, größerer Hautanteil bei Geflügel-Dönern, mit sehr vielen abweichenden Zutaten usw.) und damit nicht mehr den Leitsätzen entsprechen, gelten als

Erzeugnisse eigener Art. Diese müssen auf Speisekarten entsprechend anders gekennzeichnet werden. Es empfiehlt sich, die Bezeichnung des Herstellers zu verwenden.

Beispiele:

- Hackfleisch-Drehspieß gewürzt vom Rind
- Hähnchen-Puten-Drehspieß, zum Teil fein zerkleinert, mit Stärke und **Sojaweiß**, mit Flüssigwürze
- Hackfleischzubereitung am Spieß vom Huhn, mit 80 Prozent Hackfleisch und Paniermehl

### Tipp:

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, Döner-Spieße bzw. Drehspieße nur mit der Verkehrsbezeichnung des Herstellungsbetrieb in Verkehr zu bringen. Wenn Sie Fleischspieße kaufen, die zum Beispiel als

**Hähnchen-Puten-Drehspieß** bezeichnet werden, dürfen Sie diese auch nur als Hähnchen-Puten-Drehspieß weiterverkaufen. Wenn der Drehspieß Soja enthält, handelt es sich **nicht** um einen Döner-Spieß. Sie dürfen den Drehspieß nur mit der entsprechenden Allergenkennzeichnung verkaufen (zum Beispiel: enthält Milch, Ei, Soja).

### Achtung:

Das Inverkehrbringen von Drehspießen als Döner, die nicht den Leitsätzen entsprechen, stellt eine Irreführung der Verbraucher\*innen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 LFGB - Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung dar und kann eine Ordnungswidrigkeit beziehungsweise bei vorsätzlichem Handeln, eine **Straftat** darstellen, die entsprechend geahndet werden kann.

### Gyros:

Unter Gyros werden Fleischspieße verstanden, die aus (gewürzten) Schweinefleischscheiben bestehen. Bei dem verwendeten Fleisch handelt es sich um natürlich gewachsenes Fleisch, nicht um kleinstückige oder zusammengesetzte Ware.

Andere Fleischsorten sind ebenfalls zulässig (zum Beispiel Schaf, Huhn usw.), allerdings ebenfalls aus natürlich gewachsenem Fleisch.

Eine festgeschriebene Verbrauchererwartung im Sinne der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse gibt es nicht, allerdings kann bei einem Fleischerzeugnis, welches aus zusammengesetzten Fleischstücken / Brät, Gewürzen, hohem Wassergehalt und zum Beispiel der Verwendung von Phosphaten nicht mehr von einer Verbrauchererwartung entsprechendem Lebensmittel ausgegangen werden.

Grundsätzlich gilt, im Zweifelsfall die Angaben des Herstellungsbetriebs bei der Auslobung des Lebensmittels zu verwenden.

BI Mitte	☎ 233-32401	BI Süd	☎ 233-39899
BI Nord	☎ 233-38611	BI West	☎ 233-46570
BI Ost	☎ 233-63508		